

Schiedsspruch

C/M/S' Hasche Sigle
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

30. JAN. 2003

In dem Schiedsgerichtsverfahren *o.l. EB* HAMBURG

E.ON Kraftwerke GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernd Romeike
(Vorsitzender), Günter Köhn, Dr. Erich Schmitz, Klaus-Dieter Stolle,
Tresckowstr. 5, 30457 Hannover,

- Schiedsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Freshfields Bruckhaus Deringer,
Freiligrathstr. 1, 40479 Düsseldorf
(RAe Dr. Bernd Kunth, Dr. Wolfgang Gruber)

g e g e n

den Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,
Mommsenstr. 11, 23843 Bad Oldesloe,

- Schiedsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

CMS Hasche Sigle,
Stadthausbrücke 1 – 3,
20355 Hamburg
(RAe Dr. Thomas Meyer, Dr. Michael Bütter)

hat das Schiedsgericht durch die Schiedsrichter

Rechtsanwalt Dr. Deuchler,
Rechtsanwalt Libbert,
VRi'inOLG Dr. Inga Schmidt-Syaßen (Obmann)

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2002

für Recht erkannt:

Die Schiedsklage wird abgewiesen.

Tatbestand

Die Parteien sind über den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage im Gebiet des Schiedsbeklagten (Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH – im Folgenden MVA GmbH) miteinander verbunden.

Die Müllverbrennungsanlage befindet sich auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Stapelfeld Flur 2 Flurstück 2/8, das im Eigentum der MVA GmbH steht.

Die Parteien streiten um die Berechtigung der Klägerin, ohne Zustimmung des Schiedsbeklagten auf dem Gelände in Stapelfeld ein Biomasse-Heizkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen liegt dem Schiedsverfahren folgender Sachverhalt zugrunde:

Die MVA GmbH wurde im Jahre 1973 von drei kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Stammkapital von DM 50.000,-- gegründet. Die Freie und Hansestadt Hamburg hielt zwei Geschäftsanteile in Höhe von DM 16.000,-- und DM 24.000,--, der Kreis Herzogtum Lauenburg zwei Geschäftsanteile in Höhe von DM 4.000,-- und DM 1.000,-- und die Schiedsbeklagte einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 5.000,--.

Die MVA GmbH betreibt die Müllverbrennungsanlage auf der Grundlage ihrer Satzung vom 26. Juni 1996 (Anlage K 4).

Der Gesellschaftszweck der MVA GmbH war und ist die Errichtung und der Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, in der Siedlungsmüll, der im Gebiet der drei Gesellschafter anfiel bzw. anfällt, entsorgt wird.

Nach Auseinandersetzungen im Gesellschafterkreis beschlossen die Gesellschafter im Jahre 1996 eine Kooperation mit der Rechtsvorgängerin der Schiedsklägerin, der VEBA Kraftwerke Ruhr Aktiengesellschaft (im Folgenden mit der Schiedsklägerin gleichgesetzt), aufzunehmen. Für die Schiedsklägerin war dieses Angebot attraktiv, weil es ihr die Möglichkeit bot, das Entsorgungsgeschäft unter Verwendung ihres Fachwissens aus dem Kraftwerksbetrieb auszuweiten. Die beiden Kreise und die Stadtreinigung Hamburg (SRH), eine Anstalt des öffentlichen Rechts, vereinbarten